

pogrom

Zeitschrift für bedrohte Völker

'pogrom' informiert über die Situation diskriminierter und verfolgter ethnischer Minderheiten (Mehrheiten) in aller Welt.

Schwerpunktt Themen noch lieferbarer neuerer Zeitschriften:

Algeriens Berber, Widerstand in Afganistan, Kurdistan (Iran/Irak/Türkei), Vertreibung und Vernichtung der Armenier in der Türkei, Zypern (Türkische Invasion), Assyrer und christliche Minderheiten im Nahen Osten, Tibet, Hill-Tribes in Bangladesh, Nagas und Mizos in Nord-Ost-Indien, Indochina-Flüchtlinge, Igorot und Moros (Philippinen), Westpapua, Osttimor (Hungertod durch Indonesien), Süd-molukker, Ainus in Japan, Schwarzaustralier (Aborigines gegen Uran), Minderheiten in Ost- und Westeuropa, Sinti und Roma (Zigeuner), laufende Berichte über Indianer in Nord- und Südamerika.

Sonderausgaben der Zeitschrift 'pogrom':

Indianer in Europa

Sämtliche Dokumente zur ersten internationalen Indianerkonferenz bei den Vereinten Nationen in Genf 1977, Konferenz des Welt- teingeborenenrates in Kiruna/Lappland, Indianerdelegation in der Bundesrepublik, Situation der Indianer in 10 Ländern (Nord und Süd), Indianische Frauen, Kirchen und Indianer u.a. Themen. Mit Fotos, Namensverzeichnissen, 200 Seiten, 1. Auflage (15.000), 1978, DM 7,50

Indianer in Europa



Weitere Sonderausgaben:

Erklärungen und Proteste des indianische Widerstandes in Nord- und Südamerika; Dene-Indianer in Kanada; Indianer in Argentinien, in Ostbolivien, Paraguay und Kolumbien; Tieflandindianer; Indianer 1980 in Süd- und Mittelamerika (Hrsg. zum IV. Russell-Tribunal); Westsahara – Kampf um Selbstbestimmung; Armenier in der Türkei; Südsudankonflikt – ein Rückblick; Namibia; Völkermord in Burundi; Ostafrikas Asiaten.

Bücher der Reihe pogrom:

In der neuen Taschenbuchreihe der Zeitschrift 'pogrom' erschienen bisher:

Indianerfeindliche Mission in Lateinamerika, Schwarzaustralier (Aborigines) gegen Uran-Konzerne, Dokumentation der Gedenkkundgebung zum Zigeuner-Holocaust, Die Vernichtung der europäischen Zigeuner im Dritten Reich, Der Völkermord an den Armeniern vor Gericht, Assyrer heute – verfolgte Christen im Nahen Osten.

Probeexemplar DM 3,50 in Briefmarken. 'pogrom' ist auch im Buchhandel erhältlich. Abonnement für 10 Nummern DM 35 (incl. Porto). Die Zeitschrift 'pogrom' erscheint zweimonatlich. Die Bücher der 'Reihe pogrom' sind im Abonnement enthalten. Prospekte anfordern! Einzel- und Abo-Bestellungen bei:

Gesellschaft für bedrohte Völker

Menschenrechtsorganisation für Minderheiten
Gemeinnütziger Verein
Postfach 159 3400 Göttingen
Tel.: pogrom-Versand 0551/55822
Redaktion 55823
Postscheck Hamburg 297792-207

201

Im Käfig des Erziehungsgedankens: Die scheiternde Jugendstrafvollzugsreform¹

Der Jugendstrafvollzug bereitet sich gegenwärtig auf seinen letzten Versuch vor, den Grund für eine erfolgreiche Behandlung seiner Insassen während der Jugendstrafe zu legen. Bei einem Scheitern des neuerlichen Reformvorhabens müßte der Anspruch aufgegeben werden, im Freiheitsentzug seien sinnvolle Erziehungsmaßnahmen möglich, forderte Schüler-Springorum während der Konstituierung der Jugendstrafvollzugskommission (1977, 447). Die mittlerweile vorliegenden Arbeitsentwürfe zur Neuregelung des Jugendstrafvollzugs lassen, wie gleich gezeigt wird, so wenig an substantieller Veränderung des Jugendgefängnisses erwarten, daß der Bankrott des

¹ Der vorliegenden Beitrag beruht auf intensiven Diskussionen mit Karl Schumann, dem an dieser Stelle herzlich gedankt sei. Weitere Aufsätze zur Kritik der Jugendstrafvollzugsreform sind über die Verfasser als Sammelband erhältlich.

Anschrift der Verfasser:

Universität Bremen/FB 5, Postfach 330 440, 2800 Bremen 33

Erziehungsgedankens – und damit der legitimatorischen Basis des Jugendgefängnisses – nur noch eine Frage der Zeit sein kann.

Seit die »moderne« Strafrechtsschule Franz von Liszts neben dem klassischen Strafbezug, der Tat, den Täter entdeckte, sind deren Protagonisten darum bemüht, die Rationalität einer an die Person zur Verhütung weiterer Abweichung adressierten Strafe nachzuweisen. Vornehmlich der strafrechtliche Umgang mit Jugendlichen sollte seither die auf Wiedereingliederung zielende Erziehung anstelle des irrationalen Vergeltungsprinzips zur Legitimationsfigur des Strafrechts erheben. Mit der Etablierung eines Jugendstrafrechts, 1923, wurde der Erziehungsgrundsatz für den Jugendstrafvollzug verbindlich. In neu gegründeten Jugendstrafanstalten, bis heute deren 21, bemühen sich die Strafvollzugsbediensteten bislang vergeblich darum, die Zweckrationalität der Straf-Erziehung nachzuweisen. Nach 60 Jahren Test auf die Möglichkeit, Zwang und Behandlung zugleich zu realisieren, sollte es eigentlich entschieden sein: Die Ausgliederung aus der Gesellschaft ist der Eingliederung von Menschen nicht förderlich.

Doch wenn man keine neuen Legitimationsfiguren zur Hand hat, muß man den alten zu neuem Glanz verhelfen. So wurde im September 1976 nach einem Beschluß des Bundestages vom Vorjahre die Jugendstrafvollzugskommission vom Bundesministerium der Justiz (BMJ) eingesetzt. Im Verlauf von 4 Jahren erarbeitete die Kommission *Grundsätze* für die künftige gesetzliche Regelung des Jugendstrafvollzugs (vgl. zur Kritik: Voß 1981). Der üblichen Gesetzgebungs-dramaturgie entsprechend reduzierte das Ministerium zunächst die ohnehin wenig revolutionäre Vorlage auf das »Machbare« und legte erstmalig im Mai 1980 (hier zugrundegelegt: 2. Fassung, 30. Juni 1980) den *Arbeitsentwurf* (ArE) einer zweigleisigen Neuregelung des Jugendstrafvollzugs vor. Im Entwurf eines »Gesetzes zur Fortentwicklung des Jugendstrafvollzuges und zur Eingliederung junger Straffälliger« werden eine JGG-Novelle sowie geringfügige Änderungen des Strafvollzugs- und Gerichtsverfassungsgesetzes vorgeschlagen. Darin werden Ziele und Vollzugsgrundsätze ebenso wie Vorschriften über den weiteren Ausbau der Jugendgefängnisse formuliert. Der umfangreichere Entwurf einer »Verordnung über den Vollzug der Jugendstrafe und die Eingliederung junger Straffälliger«, der an die Ermächtigung des § 115 (2) JGG anknüpft, enthält die für den praktischen Vollzug bedeutsamen Regelungen.

Der Gesetzentwurf sieht für die Fortentwicklung des Jugendstrafvollzugs drei Entwicklungsstufen vor. Für die Verwirklichung aufwendiger Reformteile, insbesondere Baumaßnahmen und Personalvermehrung, werden insgesamt 8 Jahre veranschlagt. Zur *ersten Stufe* (ab 1. 1. 1982) zählen u. a. die Bestellung eines Bewährungshelfers bereits während des Vollzugs, die Nutzung der U-Haft zur Persönlichkeitserforschung und die Strafaussetzung zur Unterbringung in einem Erziehungsheim für 14–16jährige Jugendstrafgefangene. Nach Abschluß der *zweiten Entwicklungsstufe* (1. 1. 1986) sollen für $\frac{2}{3}$ aller jugendlichen Gefangenen schulische und berufliche Ausbildungsplätze bereitstehen. In der *dritten Stufe* (bis 1. 1. 1990) schließlich wird der innere Aufbau der Jugendstrafanstalten in Wohngruppen neu gegliedert, in welchen pädagogisches Fachpersonal tätig wird.

Wie leger der Gesetzgeber mit Fristen wie diesen umzugehen pflegt, zeigt die Reform des Erwachsenenstrafvollzugs. So wurde der Sozialtherapie die Aufwertung vom Modellversuch zur Maßregel der Besserung und Sicherung bisher verweigert (vgl. § 65 StGB); erst im Februar dieses Jahres wurde die Einführung der Sozialversicherung für Gefangene vom Bundesrat verhindert (vgl. § 198 StVollzG). Die für den Jugendstrafvollzug vorgeschlagenen Fristen werden nach der Intervention der Bundesländer mit Sicherheit von Einführungsgesetzen abhängig gemacht und damit auf den St. Nimmerleinstag verschoben.

Im folgenden werden drei zentrale Forderungen aus der geplanten JGG-Novelle in der Reihenfolge der vorgesehenen Verwirklichung vorgestellt und einer kurzen Kritik unterzogen.

203

1. Jugendstrafe soll reduziert und mit anderen Erziehungshilfen verzahnt werden!

§ 89 b (1) JGG ArE: »Hat der zu Jugendstrafe Verurteilte das sechzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet, so setzt der Vollstreckungsleiter die Vollstreckung der Strafe aus und ordnet die Unterbringung in einem Erziehungsheim an, wenn zu erwarten ist, daß dort die Erziehung des Jugendlichen besser als in einer Jugendvollzugsanstalt gefördert werden kann. Die Zeit der Unterbringung wird auf die Jugendstrafe angerechnet.«

Durch eine Erweiterung der Strafaussetzung zur Bewährung und zur Heimunterbringung sollen insbesondere die 14–16jährigen von Untersuchungs- und Strafhaft ferngehalten werden. Damit ist der Verzicht auf den Freiheitsentzug nur für einen verschwindend kleinen Teil der Jugendstrafgefangenen vorgesehen. Am 31. 3. 1979 gehörten 82 Jugendgefangene dieser Altersgruppe an, das sind 1,3% der 6381 am Stichtag inhaftierten Gefangenen (vgl. Statistisches Bundesamt 1980, 21). Der auf den ersten Blick begrüßenswerte Vorschlag, den Gebrauch der Jugendstrafe einzuschränken, gerät vollends zur legitimatorischen Proklamation, wenn der zuständige Referent des BMJ für den Entwurf der JGG-Novelle noch im Veröffentlichungsmonat den künftigen Haftplatzbedarf im Jugendstrafvollzug mit »weit über 7000 Plätzen« kalkuliert (vgl. Meyer 1980, S. 3). Wird demnach die Zahl der Haftplätze nicht vermindert, sondern bereits auf die kommenden, geburtenstarken Jahrgänge vorbereitet, so wird der Vorschlag nach einer erweiterten Nutzung von Bewährungshilfe und Heim zu einer Forderung nach einem Ausbau des Sanktionsarsenals, das der Staat für Jugendliche bereithält.

§ 91 (1) JGG ArE: »Der Vollzug der Jugendstrafe soll dem Verurteilten helfen, zu einem eigenverantwortlichen Leben unter Achtung der Rechte anderer zu finden. Die Erziehung wirkungsvoll zu gestalten, ist gemeinsame Aufgabe der Erziehungsberechtigten und aller den Verurteilten vor, während und nach dem Vollzug betreuenden Stellen, neben der Jugendvollzugsanstalt namentlich der Bewährungshilfe, der Jugendhilfe und der Sozialhilfe sowie der Träger der freien Jugendhilfe und der freien Sozialhilfe.«

Der Absatz (1) aus den »Aufgaben des Jugendstrafvollzuges« beschwört eine Allianz der Jugendstrafe mit Erziehungshilfen, die in der Vergangenheit mit gutem Grund nicht zustande kam. Es mutet schon etwas zynisch an, wenn die Eltern just zu dem Zeitpunkt in die gemeinsame Erziehungspflicht genommen werden, wo der Jugendliche ihrer Erziehungsbefugnis entzogen wurde und der Kontakt auf ein Minimum beschränkt ist. Die Umarmung des Jugendstrafrechtes mit der Jugendhilfe wird bei dieser nicht ungeteilte Zustimmung auslösen. Denn die in der Vergangenheit unternommenen Einigungsbemühungen zwischen Jugendwohlfahrt und Jugendstrafrecht sahen stets eine Lösung zugunsten eines einheitlichen *Erziehungsrechts* unter Verzicht auf Strafansprüche gegenüber Jugendlichen vor, so auch der Vorschlag der Arbeiterwohlfahrt für ein erweitertes Jugendhilferecht (vgl. AWO 1969, 268). Nun nähert sich jedoch ein ungebrochenes Jugendstrafrecht, das die Schuldstrafe ausdrücklich bejaht (vgl. den unveränderten § 17 (2) JGG), der Jugendhilfe, um in ihren Einrichtungen, in Abstimmung mit ihren Kenntnissen, Strafen zu vollziehen. »Rechtsstrafverfahren und Rechtsstrafe einerseits und Erziehung andererseits schließen sich aus«, so begründete Heinrich Webler seinen Entwurf eines geeinten *Jugenderziehungsrechts* (1969, 85). Eine erfolgreiche Verzahnungspolitik des reformierten Jugendstrafvollzuges würde auf die Jugendhilfemaßnahmen die bekannten,

erziehungsfeindlichen Merkmale der staatlichen Strafe übertragen und ihre Bemühungen um den Aufbau leistungsgewährender Interventionsformen erschweren. Auf seiten des Jugendstrafvollzugs würde der Zwangscharakter der Strafe durch die Etiketten der Jugendhilfe immer mehr verschleiert.

2. Das Bildungsangebot soll ausgebaut werden!

§ 91a (1) JGG ArE: »Der Verurteilte soll unter Berücksichtigung der Vollzugsdauer an seiner Entwicklung und seinem Ausbildungsstand angemessenen Bildungsmaßnahmen teilnehmen. An ihre Stelle können sozialtherapeutische Maßnahmen treten. Ausbildungs- und Lehrwerkstätten werden unterhalten. Soweit der junge Gefangene an bildenden oder sozialtherapeutischen Maßnahmen nicht teilnimmt, kann er zur Arbeit verpflichtet werden; sie ist auf die Vermittlung, Erhaltung oder Förderung seiner Fähigkeiten für eine Erwerbstätigkeit auszurichten.«

Für die zweite Entwicklungsstufe des Jugendstrafvollzugs ist der Ausbau des heute beliebtesten Resozialisierungsmittels geplant: die schulische und berufliche Bildung. Nach eigenem Eingeständnis der BMJ-Reformer bilden die heute verhängten Jugendstrafen wegen ihrer Kürze kaum die Grundlage, eine Berufsausbildung vollständig durchzuführen. Ebenso fehlen zumeist die Bildungsvoraussetzungen auf seiten der Gefangenen. Schließlich können die Anstalten nicht mit saisonmäßiger Zuführung von Gefangenen rechnen, so daß die Kurse laufend neu beginnen müssen (vgl. S. 34 der Entwurfsbegründung). Dennoch sollen bis 1. 1. 1986 für $\frac{2}{3}$ der Haftplätze Ausbildungsangebote bereitgestellt werden (vgl. § 95 (2) JGG ArE). Die Vollzugsverwalter vertrauen der Einsicht der Jugendrichter, die vermutlich beim Vorliegen eines attraktiven Ausbildungsangebots die Strafbemessungen nach oben anpassen werden.

Für die Jugendlichen, denen Bildungsangebote in ihrem Leben vorenthalten wurden, sollen Ausbildungsplätze eingerichtet werden; das ist ein vernünftiger Vorschlag. Dieses Angebot nun gerade im Jugendgefängnis zu machen – und nicht etwa im Rahmen der vorgelagerten, ambulanten Sanktionen –, verhindert allerdings den emanzipatorischen Effekt von Bildung. Im Gefängnis tritt der Vorteil der erworbenen fachlichen Qualifikation hinter dem dadurch eingehandelten entsozialisierenden Effekt eines mehrjährigen Zwangsaufenthalts in der Ausnahmewelt der Gefängnis-kaserne zurück. Je höher die angestrebte Fachkompetenz, desto länger der Anstaltsaufenthalt – desto länger aber auch die Zeit der Entmündigung und Entsozialisierung. Die sog. »Fachdienste« im niedersächsischen Strafvollzug haben aus ihrer Erfahrung die in Hannover praktizierte Vollzugsausbildung unter diesem Aspekt kritisiert. Für den Gesellenbrief werde ein »Rollenverlust«, ein »Verlern-Prozeß . . . , mit Gegebenheiten der Außenwelt fertig zu werden«, eingetauscht (vgl. Fachdienste im Strafvollzug, Heft 1, 1979, S. 25).

Zwar hat sich der BMJ-Entwurf nicht der Empfehlung der Jugendstrafvollzugskommission angeschlossen, mit Disziplinarmaßnahmen auf die Verweigerung von Ausbildungsangeboten zu reagieren. Aber auch hier bleibt dem Gefangenen nur die Wahl zwischen Ausbildung und sozialem Training einerseits und Arbeit andererseits. Verweigert er die pädagogischen Angebote, so tritt die Zwangsarbeit auf den Plan und diese wiederum kann mit Disziplinarmaßnahmen durchgesetzt werden (vgl. § 24 (1) und § 31 (4) der Rechtsverordnung). Also: Es bleibt die »freie« Wahl: entweder Zwangsarbeit oder »freiwillige« Therapie (vgl. die Untersuchung von Kaulitzki 1979 zur beruflichen Ausbildung im Jugendstrafvollzug). Über die Vergeblichkeit einer solchermaßen motivierten Behandlung geben die einschlägigen Rückfallstudien Auskunft (vgl. etwa Luzius 1979).

§ 95 (3) JGG ArE: »Bis zum 1. Januar 1990 sind die Jugendvollzugsanstalten wie folgt zu gliedern und auszugestalten:

1. Die Jugendvollzugsanstalten werden in Vollzugseinheiten eingeteilt, die nicht mehr als 60 junge Gefangene umfassen.

2. Für jeden jungen Gefangenen wird in einer Wohngruppe ein wohnlich gestalteter Einzelraum mit einer Grundfläche von mindestens 12 qm vorgesehen. Der Wohngruppe stehen zur gemeinsamen Benutzung weitere Räume und Einrichtungen, namentlich Wohnraum und Räume zur Körperpflege zur Verfügung. Die Trennung von Wohn- und Sanitärbereich ist sicherzustellen. Den Wohngruppen sollen in der Regel 5–8 junge Gefangene angehören.

Nun soll in der Bundesrepublik »endlich« das geschaffen werden, was schon jetzt wie ein Anachronismus anmutet und was im Ausland nach jahrelangen, vergeblichen Reformversuchen aufgegeben wird: die *geschlossene* Therapieanstalt (vgl. für die USA und Skandinavien: Schumann/Voß/Papendorf 1981). Während beispielsweise der amerikanische Bundesstaat Massachusetts aus dem Scheitern der Behandlungsform in geschlossenen Jugendstrafanstalten Konsequenzen zog und ein ambulantes Betreuungssystem an die Stelle der Gefängnisse setzte, schickt der bundesdeutsche Jugendstrafvollzug sich an, diese Erfahrungen zu wiederholen. Glücklicherweise sind die Schwierigkeiten dieses Modernisierungsversuchs schier unüberwindlich. Die in § 95 des Entwurfs bis 1990 geforderten baulichen Veränderungen machen einen Abriss fast aller Jugendstrafanstalten wahrscheinlich. Denn in den früheren Klöstern Ebrach oder Niederschönenfeld, in den ehemaligen Zuchthäusern aus dem 19. Jahrhundert wie Plötzensee, Vechta, Wittlich oder Herford, aber auch in »neuen« Anstalten wie Neumünster (1954), Wiesbaden (1963) oder Bremen-Blockland (1968) ließe sich der geforderte Wohngruppenvollzug nur durch Abbruch und Neubau verwirklichen. Selbst die »modernste Anstalt Europas« in Hameln müßte mit ihren 500 Haftplätzen halbiert werden, wollte sie den Anspruch des § 91 (1) JGG ArE erfüllen, wo für Neubauten nach dem 1. 1. 1982 240 Plätze als Obergrenze fixiert werden. Ähnlich sieht es bei der vorgesehenen Präsenz pädagogisch geschulten Personals aus. Wenigstens 1 Mitarbeiter pro Wohngruppe (5–8 Insassen!) *muß* nach § 95 (3) des Entwurfs zumindest Fachhochschulausbildung haben, weiteres Fachpersonal ist den Vollzugseinheiten zuzuordnen. Dies steht im krassen Gegensatz zur heute erreichten Personaldichte. In einer Befragung bei allen Jugendstrafanstalten ermittelte Bulczak am 31. 3. 1975 folgende Durchschnittswerte: Auf einen Sozialarbeiter oder Sozialpädagogen kamen 52 Insassen, einem Psychologen bzw. Psychiater standen 442 Insassen gegenüber, für 530 Gefangene stand 1 Arzt zur Verfügung. Das Zahlenverhältnis zwischen Lehrern und Jugendgefangenen betrug 1 : 67 (vgl. Bulczak 1975, 6 f.). Angesichts dieser Diskrepanzen kann es nur einen vernünftigen und zugleich preiswerten Vorschlag geben: Man senke die Belegzahl der Jugendgefängnisse so weit, bis das erwünschte Zahlenverhältnis erreicht ist!

Gegen alle internationale Erfahrung mißt die Entwurfsbegründung dem offenen Vollzug – ganz im Gegensatz zum Strafvollzugsgesetz! – ausdrücklich keine Priorität zu und strebt das soziale Trainingsfeld auf dem Wege der »Normalisierung des Anstaltslebens« (etwa durch Wohngruppen) in den alten, geschlossenen Institutionen an (vgl. S. 22). Im Gegensatz zu den Grundsätzen der Jugendstrafvollzugskommission sieht die Begründung der Novelle »die Aufrechterhaltung des Freiheitsentzuges als eine selbständige, neben Bildung und sozialem Training stehende Aufgabe an« (vgl. S. 23). Hier wird die gebliebene, zentrale Aufgabe des Jugendstrafvollzugs beim Namen genannt – und gleich anschließend wieder neu verpackt. Der erzwungene Anstaltsaufenthalt und die in allen Kasernen nötige Anstaltsordnung werden gemäß der bekannten Übung der Behandlungsideologen zum Bestandteil des Erziehungs-

programms erklärt: Zur Verbesserung der Eingliederungschancen »dient auch der Anstaltsaufenthalt und die Anstaltsordnung« (S. 23 der Begründung). So deutlich aberwitzig formuliert, wird das paradoxe Vollzugsziel offenkundig. Zur Eingliederung eines ohnehin schwierigen Menschen in die Gesellschaft wird er aus dieser ausgegliedert und in eine a-soziale, exotische Wohngruppenwelt verbracht. Anstelle bekannter kriminogener Größen, wie Konsumzwang, Alkohol oder Probleme mit sexuellen Beziehungen, tritt die Anstaltsordnung auf den Plan und dirigiert den Gefangenen durch das Vollzugsleben. Wen wundert es, daß das Reformprogramm für diesen Entfremdungsaufenthalt im Knast, in dem der letzte Rest an Fertigkeiten im Umgang mit einer komplizierten Gesellschaft ausgetrieben wird, umfangreiche Wiedereingliederungshilfen vorsieht. Offensichtlich setzten die Reformer wenig Vertrauen in die Normalisierung des Vollzugslebens, wenn zur Rückkehr in die Gesellschaft ein ausgeklügeltes System von Auffangeinrichtungen und Eingliederungshilfen von Nöten ist.

4. Das kann doch alles nicht wahr sein!

Was bringt nun die Reform an greifbaren, konkreten Veränderungen? Zumindest eine: Die Gefängnisse des Jugendstrafvollzugs werden künftig »Jugendvollzugsanstalten« heißen und bringen damit in entlarvender Weise den Omnipotenzanspruch des Staates in der Kontrolle Jugendlicher zum Ausdruck. Nicht allein die Strafe, sondern die »gefährliche« Zeit der Jugend selbst soll in diesen Trainingsstätten der Erwachsenen vollzogen werden.

Möglicherweise gingen die vorangegangenen Erörterungen von einer falschen Voraussetzung aus. Sind wir womöglich der Gefahr aufgesessen, die Arbeitsentwürfe und die damit implizierten Reformvorschläge ernster zu nehmen, als sie tatsächlich gemeint sind?

Das entscheidende Nadelöhr für den weiteren Weg des ArE zu einem Referentenentwurf und schließlich einem Gesetz bildet der Bundesrat, in dem die von einer CDU/CSU Mehrheit regierten Länder bekanntlich das Sagen haben. Jedermann, der die rechtspolitische Diskussion zum Strafvollzugsgesetz, zur Reform der Jugendhilfe und des Jugendstrafvollzugs in den letzten Jahren verfolgt hat, wird unschwer die Argumente der Länder antizipieren können. Wir können uns zwei vorstellen. Ein ideologisches und ein fiskalisches Argument.

a) Der ArE basiert auf einer grundsätzlich verfehlten kriminalpolitischen Sicht

Es ist keine Überraschung, daß gerade Bundesländer konservativer Couleur – natürlich mit den jeweiligen regionalen Besonderheiten – zu den innigsten Verteidigern eines am traditionellen Strafgedanken ausgerichteten Jugendstrafvollzugs zählen. Unbeeindruckt von gar nicht so neuen Erkenntnissen der Kriminalsoziologie bezüglich der Unvereinbarkeit von Zwang und Erziehung halten sie an ihrem Weltbild fest: Erziehung ohne Zwang und Leidensdruck ist lebensfremd. Damit wird aber auch Zwang der Rang eines pädagogischen Werkzeuges zuerkannt. Diese Sicht wird den ArE als realitätsfern, utopisch und sozialschwärmerisch diskreditieren. Hinter modischen Kürzeln wie »Soziales Training«, »Wohngruppenvollzug« etc. werden (wahl)programmatische Absichtserklärungen des politischen Gegners vermutet. Die Protagonisten der Erziehung durch Strafe werden darüberhinaus beklagen, daß eine wichtige Funktion der Jugendstrafrechtspflege, nämlich die elementaren Rechtsgüter der Gemeinschaft zu schützen, den Verfassern des ArE

völlig aus dem Blickfeld geraten sei. Auch der im § 92 JGG ArE vorgenommene Etikettenwechsel von Jugendstrafanstalt zu Jugendvollzugsanstalt wird den Zorn der Konservativen auf sich ziehen, weil der Vergeltungsgrundsatz der Strafe nicht mehr erkennbar ist. Noch schlimmer muß es den Machern der Kriminalpolitik in den konservativ regierten Bundesländern erscheinen, daß auf so »überzeugende« Erziehungsmaximen wie Arbeit, Ordnung und Sicherheit im neuen § 91 JGG ArE verzichtet wurde.

Volle Kraft zurück zu den wohlerprobten Erziehungsgrundsätzen des jetzigen JGG's wird die Devise dieser Bundesländer sein, weil man, wie einst der bekannte Vogel Strauß, den Kopf vor der Wirklichkeit in den Sand stecken kann: Denn da der Jugendstrafvollzug schon seit dem ersten JGG 1923 der Erziehung besonders verpflichtet ist, braucht er auch nicht geändert zu werden, so deren schlichte, an Karl Valentin erinnernde Logik.

Daß es sich hierbei um eine Fiktion auch in den Köpfen der konservativen Kriminalpolitiker handelt, kann man einem weiteren bekannten Argument entnehmen:

Die Resozialisierungs- und Behandlungsziele des ArE werden vermutlich schon deshalb als utopisch abgelehnt werden, weil der konservative Realist schon immer weiß, daß es sich bei den zu Jugendstrafe Verurteilten um eine weitestgehend erziehungsresistente Population handelt. Der angeblich zu Erziehung besonders verpflichtete Jugendstrafvollzug verkommt damit zu einer Art Auffangbecken für Nichterziehbare. Fast schon überflüssig muß unser Resümee erscheinen, daß auf dem Hintergrund dieser zu erwartenden Kritik der CDU/CSU regierten Bundesländer mit einer Verabschiedung des JGG ArE in der jetzigen Fassung nicht zu rechnen ist.

b) Das fiskalische Argument

Vergegenwärtigen wir uns abschließend das allüberschattende Argument der Finanzknappheit der Bundesländer, die ja zukünftige Sponsoren der vorgeschlagenen Reformvorhaben sein sollen. Formuliert der ArE in diesem Kontext höchst lakonisch, »die Verwirklichung der in diesem Entwurf vorgeschriebenen Maßnahmen verursacht Kosten für die Länderhaushalte. Die Kosten müssen noch geschätzt werden« (vorläufige Begründung des Gesetzentwurfs, S. 14), so wird die Reaktion der Länder nicht minder lakonisch ausfallen: Gefordert ist eine gesetzliche Regelung, die sich als primäre Maxime an dem Gebot der Kostenneutralität orientiert. Raum für reformerischen Schnickschnack, nicht abgesicherte Lehrmeinungen und an Maximalforderungen ausgerichtete Programme bleibt da selbstverständlich nicht.

Insbesondere die kostenintensiven Vorschläge im § 95 JGG ArE – die ausschließlich die Länderetats belasten – werden, so läßt sich unschwer prophezeien, auf den erbitterten Widerstand der Länder stoßen. Gefährlich kann dieses Kostenargument insbesondere dann werden, wenn fiskalische und ideologische Argumente zu einer unheilvollen Allianz verknüpft werden: Zeiten allgemeiner Finanzknappheit sind schon immer ein günstiger Nährboden konservativen Gedankenguts gewesen. Teure Anstaltsneubauten, für den geforderten Wohngruppenvollzug notwendige Umbaumaßnahmen, Einzelräume von mindestens 12 qm für Häftlinge, Trennung von Wohn- und Sanitärbereich etc. lassen sich dann leicht als unverdienter Luxus verkaufen. Strafgefangene erscheinen in dieser pervertierten Sicht plötzlich besser gestellt als Wehrpflichtige.

Wenn man die hier skizzierten, bekannten Argumente der Länder noch einmal Revue passieren läßt, so kann man vorhersagen, daß die Reform auf ihrem Weg von den

Grundsätzen der Kommission bis zum Gesetz sich der Festschreibung des Bestehenden nähern wird. Das verwundert nicht. Ein Blick auf die zahlreichen, in der Vergangenheit vorgelegten Reformentwürfe, ob sie nun zur Rechtsregel erhoben wurden oder nicht, lehrt, daß Programme zur Fortentwicklung des Strafvollzugs nicht so ernst gemeint sind, wie sie aufgeschrieben werden. An der Wirklichkeit des Strafübels, wie es der Gefangene empfindet, haben all diese Schriften wenig geändert. So wird auch dieser Reformansatz zunächst durch die Kritik der Vollzugspraktiker und der mächtigen Länderregierungen immer kleiner und unbedeutender werden und schließlich ein Gesetz hervorbringen, das keine praktischen Veränderungen nötig macht, das rechtsstaatliche Gewissen befriedigt, reformerischen Eifer demonstriert und somit am Gefängnis das erhält, was es immer war: ein Ort, an dem man Menschen leiden läßt. Damit können wir uns nicht zufrieden geben. Statt nicht viel mehr zu tun, als die bestehende Praxis jugendstrafrechtlicher Sanktionierung festzuschreiben, sollte das Gesetzgebungsverfahren zunächst zurückgestellt werden. In Einklang mit der stornierten Jugendhilfereform bestünde so Gelegenheit, eine Denkpause bei der Reform freiheitsentziehender jugendrechtlicher Maßnahmen einzulegen. Und um die Entwicklung ambulanter Alternativen nachdrücklich voranzutreiben, sei ein Belegstop für alle geschlossenen Anstalten, ob Heim oder Jugendgefängnis, empfohlen. Hier dient die Auflösung der Jugendgefängnisse im amerikanischen Bundesstaat Massachusetts als Vorbild: erst die fehlende Möglichkeit, Jugendliche in den Knast abzuschicken, erzwang ein kreatives und produktives Nachdenken über alternative Programme (vgl. Schumann/Voß 1980).

In der Zwischenzeit sollte der bislang weiterhin vorgesehene Gebrauch freiheitsentziehender Sanktionen unter Berücksichtigung aller einschlägigen wissenschaftlichen und praktischen Erkenntnisse erneut überdacht und konsequent alle Wege genutzt werden, um geschlossene Anstalten entbehrlich zu machen. Dabei sollten alternative Prinzipien zur gewohnten strafrechtlichen Reaktion auf abweichendes Verhalten Jugendlicher berücksichtigt werden, wie sie im folgenden in aller Kürze skizziert werden.

a) Entkriminalisierung

Eine Reform jugendstrafrechtlicher Reaktionsmittel wird dadurch erleichtert, daß vorab der Umfang der Kriminaltatbestände eingeschränkt wird. Die strafrechtliche Intervention sollte auf gravierende, sozialschädliche Verhaltensweisen beschränkt sein. Die Befriedigung jugendlicher Grundbedürfnisse, wie die Gewährung von Mobilität in den großen Städten, darf kein Anlaß für Kriminalisierung sein (Beförderungerschleichung). Desgleichen müssen Bagatelldelikte (insb. Sachbeschädigung und einfacher Diebstahl), die häufig nur aus zivilrechtlichen Gründen zur Anzeige gebracht werden (Versicherung), von der strafrechtlichen Verfolgung ausgenommen und einer privatrechtlichen Lösung überlassen werden.

b) Lernen auf beiden Seiten

Charakteristisch für strafrechtliche Reaktionen des Staates ist, daß die Ursache für ein sozial auffälliges Verhalten in einzelnen Personen, in schuldhaften, böswilligen Normbrüchen oder in einer fehlgeleiteten Sozialisation gesehen wird. Demgegenüber weisen kriminalsoziologische, erfahrungswissenschaftlich gewonnene Erkenntnisse eine interaktive, durch die Auseinandersetzung von Menschen mit ihren sozialen Lebensräumen geprägte, Entstehung von Kriminalität nach. Eine den Erkenntnissen von der Kriminalitätsentstehung angemessene Reaktionsweise auf abweichendes Verhalten muß konsequenterweise von der Person *und* der sozialen Umgebung Veränderungen fordern. Auf seiten der Person muß dafür geworben werden, daß sie

nicht blindwütig und individualistisch auf Einengung, unerfüllte Ideale und Ungerechtigkeit reagiert, sondern durch politisches, gemeinschaftliches Handeln die eigene Situation und die der anderen verändert. Das hat Rücksichtnahme auf die Rechte anderer Menschen, auch Selbstdisziplinierung zur Voraussetzung. Der Lernprozeß auf seiten gesellschaftlicher Institutionen und ihrer Verwalter muß beginnen mit der Erkenntnis, daß sozial auffälliges Verhalten immer auch ein Indikator für auffällige, problematische Lebenslagen ist. Die Voraussetzungen für konformes Handeln müssen durch die Bereitstellung von Leistungen, wie kostenloser Nahverkehr, billige Wohnungen, ein breites Bildungsangebot, ausreichende Zahl von Lehrstellen, Freizeitangebote usw. zunächst geschaffen werden. Statt Jugendliche in den Strafvollzug einzuweisen, müssen ihnen Lebensmöglichkeiten angeboten werden, die ihnen Konformität erleichtern.

c) Zurückverlagerung sozialer Konflikte

Vor jeder formalen staatlichen Reaktion auf abweichendes Handeln muß der Versuch stehen, die Lösung des angezeigten Konflikts in den sozialen Entstehungszusammenhang zurückzuverlagern. Möglicherweise können Formen der Konfliktlösung bei Strafunmündigen Anregungen geben, etwa wenn eine Solidargemeinschaft – Familie, Gruppe, Wohngemeinschaft – Kompensationen für entstandene Schäden anbietet. Ebenso anregend könnte eine Untersuchung der im Dunkelfeld verbliebenen und dort informell bearbeiteten Jugendkriminalität sein. Hier dürften ebenfalls Wiedergutmachungsakte eine große Rolle spielen.

Die Berücksichtigung dieser außerstrafrechtlichen Konfliktregelungsformen würde nicht alle Anwendungsvoraussetzungen der heutigen Jugendstrafe beseitigen. Eine deutliche Einschränkung des Freiheitsentzugs wäre aber gewiß. Für die verbleibenden Jugendstrafgefangenen müßte mit Alternativen experimentiert werden, die enge Betreuungsverhältnisse mit Sozialarbeitern vorsehen. Auch hier bieten die ambulanten Programme, die in Massachusetts nach Abschaffung der Gefängnisse genutzt werden, so die Intensivbewährungshilfe, Anregungen. Diese Modelle enger personaler Kontrolle sind allerdings nur zu rechtfertigen, wenn sie tatsächlich anstelle des Freiheitsentzugs – nicht parallel zum Gefängnis – auftreten und wenn sie die kritische Prüfung bestehen, mehr advokatorischen Beistand zu leisten als subtile Kontrolle zu liefern.

LITERATUR:

- ARBEITERWOHLFAHRT, Vorschläge für ein erweitertes Jugendhilferecht, in: Berthold Simonsohn (Hrsg.), Jugendkriminalität, Strafjustiz und Sozialpädagogik, Frankfurt 1969, S. 266–334
- BULCZAK Gerhard, Zur Lage des Jugendstrafvollzuges in Deutschland, Manuskript, Hameln 1975.
- KAULITZKI Reiner, Berufsausbildung im Jugendstrafvollzug, Dipl. Arb., Bremen 1979.
- LUZIUS Franz, Möglichkeiten der Resozialisierung durch Ausbildung im Jugendstrafvollzug, Karlsruhe 1979.
- MEYER Klaus, Probleme der Gesetzgebung für den Jugendstrafvollzug, Vortrag während der Fachtagung der AWO, 1. – 3. 5. 80 in Bonn
- SCHÜLER-SPRINGORUM Horst, Hauptprobleme einer gesetzlichen Regelung des Jugendstrafvollzuges, in: Rüdiger Herren u. a. (Hrsg.), Kultur-Kriminalität-Strafrecht. Festschrift für Thomas Würtemberger, Berlin 1977, S. 425–447.
- SCHUMANN Karl F. / VOSS Michael, Jugend ohne Kerker. Über die Abschaffung der Jugendgefängnisse im Staat Massachusetts und die Entwicklung seither, in: Arbeitspapiere des Forschungsschwerpunkts »Soziale Probleme«, Nr. 12, Bremen 1980.

- SCHUMANN Karl F. / VOSS Michael / PAPENDORF Knut, Über die Entbehrlichkeit des Jugendstrafvollzugs, in: Ortner, Helmut (Hrsg.), Freiheit statt Strafe, Frankfurt 1981.
STATISTISCHES BUNDESAMT (Hrsg.), Fachserie 10, Rechtspflege, Reihe 4, Strafvollzug 1979, Wiesbaden 1980.
VOSS Michael, Reform zum Schlechten? Eine Kritik am Schlußbericht der Jugendstrafvollzugskommission, voraussichtlich in: Neue Praxis, 2/1981.
WEBLER Heinrich, Wider das Jugendgericht, in: Berthold Simonsohn, (Hrsg.), Jugendkriminalität, Strafjustiz und Sozialpädagogik, Frankfurt 1969, S. 75-99

Michael Voß / Knut Papendorf